

Satzung für den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen

Beschlossen in der DSGV-Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 1975, neugefasst durch Beschluss der DSGV-Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 2003 mit Wirkung zum 1. Januar 2006, zuletzt geändert durch Beschluss der DSGV-Mitgliederversammlung vom 28. November 2007.

Deutscher Sparkassenund Giroverband Charlottenstraße 47 10117 Berlin

Inhalt

I.	Aufgabe des Sicherungsfonds, Mitglieder, Stützungsfall
§ 1	Sicherungsfonds der Landesbausparkassen
§ 2	Aufgabe und Schutzzweck des Sicherungsfonds (Institutssicherung)
§ 3	Stützungsfall
II.	Präventivmaßnahmen
§ 4	Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss
§ 5	Jährliche Prüfung
§ 6	Allgemeine Sorgfaltspflichten
§ 7	Informationen bei besonderen Ereignissen
§ 8	Informationspflichten bei Hinweisen auf eine besondere Risikolage
§ 9	Prüfung bei besonderen Risikolagen
§ 10	Einwirkungsrechte bei gefährdeten Mitgliedsinstituten
III.	Abwicklung von Stützungsfällen
§ 11	Informationspflichten im Stützungsfall
§ 12	Stützungsmaßnahmen
§ 13	Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Auflagen
§ 14	Sanierungsvertrag

IV. Aufbringung der Mittel zum Sicherungsfonds

- § 15 Beiträge
- § 16 Gesamtvolumen, Auffüllungen, Nachschusspflichten

V. Ausscheiden von Mitgliedsinstituten

- § 17 Austritt
- § 18 Ausschluss

VI. Sonstige Vorschriften

- § 19 Monitoringausschuss
- § 20 Verschwiegenheitspflicht
- § 21 Ausschluss eines Rechtsanspruchs der Mitgliedsinstitute
- § 22 Mitwirkung im Haftungsverbund
- § 23 Verwaltung der Fondsmittel
- § 24 Zuständigkeiten, Beschlussfassung
- § 25 Jahresabschluss, Geschäftsbericht
- § 26 Auflösung der Sicherungsreserve
- § 27 Satzungsänderungen

I. Aufgabe des Sicherungsfonds, Mitglieder, Stützungsfall

§ 1 Sicherungsfonds der Landesbausparkassen

(1) Als institutssichernde Einrichtung gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz für die folgenden Institute (Mitgliedsinstitute)

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

LBS Bausparkasse Schleswig-Holstein-Hamburg AG

LBS Bayerische Landesbausparkasse

LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg

LBS Landesbausparkasse Bremen AG

LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz

LBS Landesbausparkasse Saar

LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover

LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG

LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

ist beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) als Bestandteil des Verbandsvermögens ein Sicherungsfonds eingerichtet.

(2) Dem Sicherungsfonds können weitere Bausparkassen beitreten. Die Entscheidung hierüber und die näheren Beitrittsmodalitäten trifft die Bausparkassenkonferenz gemäß § 24.

§ 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sicherungsfonds (Institutssicherung)

Der Sicherungsfonds hat die Aufgabe, die Mitgliedsinstitute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten (Institutssicherung). Er leistet Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute. Er schützt stets die Einlagen der Kunden bei den Mitgliedsinstituten (Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden", d.h. gegenüber Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen, öffentlichen Stellen) und die Schuldverschreibungen der Mitgliedsinstitute im Besitz von Kunden. Einlagen der Kunden sind insbesondere Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen und Sichteinlagen. Geschützt werden auch Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften und deren Depotbanken (aus der Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten"), soweit es sich um Teile des Fondsvermögens

handelt, und Mittel, die den Mitgliedsinstituten von Kreditinstituten außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe für öffentlich geförderte Zwecke (z.B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau) zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Stützungsfall

- (1) Ein Stützungsfall liegt bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstitutes vor, insbesondere wenn dieses aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Regel in folgenden Fällen erfüllt:
 - Der Solvabilitätskoeffizient von 8 % (§ 2 Abs. 1 Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität Grundsatz I) wird fortdauernd unterschritten,
 - die Liquiditätskennzahl nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität Grundsatz II wird fortdauernd unterschritten,
 - das Mitgliedsinstitut hat einen Bilanzverlust erwirtschaftet, der im Hinblick auf die allgemeine Geschäftsentwicklung und die konkrete Risikosituation und unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Geschäftsjahre als nachhaltig einzustufen ist, oder
 - es werden Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG angezeigt, die den Bestand des Mitgliedsinstitutes gefährden können.
- (3) Die Bausparkassenkonferenz stellt das Vorliegen eines Stützungsfalles gemäß § 24 fest.
- (4) Werden in einem Stützungsfall Stützungsmaßnahmen (§ 12) ergriffen, so ist ein Sanierungsvertrag zu schließen (§ 14). Wurde mit einem Mitgliedsinstitut ein Sanierungsvertrag abgeschlossen und beantragt das Institut während der Laufzeit dieses Vertrages erneut Stützungsmaßnahmen, so liegt satzungsrechtlich ein neuer Stützungsfall vor. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit eines konkreten Stützungsfalles dies erfordern, kann in dem Vertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden. Wird im Laufe eines derartigen Stützungsfalles der Haftungsverbund angerufen, so können der Gemeinsame Ausschuss und die ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen die Erforderlichkeit überprüfen und hiervon Stützungsmaßnahmen abhängig machen.

II. Präventivmaßnahmen

§ 4 Früherkennung von Risiken

- (1) Ziel der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe ist es, Risiken und Gefährdungslagen bei den Mitgliedsinstituten möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind.
- (2) Der Sicherungsfonds unterhält ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Informations- und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe, die Bestandteil dieser Satzung sind.¹
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitorings werden dem Transparenzausschuss gemeldet (§ 11 Abs. 3 der Satzung für den Haftungsverbund zwischen den Sparkassenstützungsfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen).

§ 5 Jährliche Prüfung

Das Mitgliedsinstitut hat seinen Abschlussprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, mindestens einmal jährlich zu bestätigen, dass die Meldungen von Zahlen im Rahmen des Risikomonitorings (§ 4 Abs. 2) den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben. Der Abschlussprüfer hat das Recht und die Pflicht, die Bausparkassenkonferenz sowie den Vorstand und das Aufsichtsgremium des Mitgliedsinstituts über das Vorliegen einer überdurchschnittlichen Risikosituation oder die Verletzung von Sorgfaltspflichten (§ 6) schriftlich zu informieren.

Die Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe werden von der Mitgliederversammlung des DSGV gesondert beschlossen.

§ 6 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 2 durch die Mitgliedsinstitute ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen. Die Mitgliedsinstitute müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung der Bestimmungen des Sicherungsfonds und dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und das Ergebnis im Prüfungsbericht zu vermerken.
- (2) Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
 - Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von dem Mitgliedsinstitut eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei dem Mitgliedsinstitut verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
 - angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotenziale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

§ 7 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, den Sicherungsfonds unverzüglich über folgende Entwicklungen zu unterrichten:
 - Sachverhalte gemäß § 3 Abs. 2;
 - Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 KWG;
 - Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen Sorgfaltspflichten gemäß § 6;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel unter die Vorgaben nach § 10 Abs. 1 KWG absinken;
 - Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 5 und 10 KWG;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
 - außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitorings.
- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, den Sicherungsfonds über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedsinstitute wesentlich beeinträchtigen kann:
 - Träger der Mitgliedsinstitute;
 - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;

- Deutsche Bundesbank;
- Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute;
- ein auf Grundlage der Bestimmungen des KWG oder dieser Satzung t\u00e4tiger Pr\u00fcfer.

Der Sicherungsfonds ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für ihn als Sicherungseinrichtung bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 8 Informationspflichten bei Hinweisen auf eine besondere Risikolage

Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, auf Verlangen des Sicherungsfonds alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die bei Hinweisen auf eine besondere Risikolage zur Erklärung und Aufhellung beitragen.

§ 9 Prüfung bei besonderen Risikolagen

Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine besondere Risikolage jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von dem Sicherungsfonds angeordnet wurden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Sonderprüfungen sollen von einem Prüfer vorgenommen werden, der in keinem der drei vorhergehenden Geschäftsjahre Abschlussprüfer des Mitgliedsinstitutes war.

§ 10 Einwirkungsrechte bei gefährdeten Mitgliedsinstituten

Der Sicherungsfonds hat das Recht, eine Sitzung mit den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums und des Vorstands des betroffenen Mitgliedsinstituts einzuberufen, wenn eine besondere Risikolage gegeben ist. Er kann die Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung des Mitgliedsinstitutes oder die Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen verlangen. Er kann zur Abwendung von Stützungsmaßnahmen die Umsetzung personeller oder sachlicher Maßnahmen fordern.

III. Abwicklung von Stützungsfällen

§ 11 Informationspflichten im Stützungsfall

Die Mitgliedsinstitute haben im Stützungsfalle (§ 3) dem Sicherungsfonds zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Sie müssen alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 12 Stützungsmaßnahmen

Die Bausparkassenkonferenz entscheidet über Art und Umfang der durchzuführenden Stützungsmaßnahmen und die entsprechenden Auflagen (§ 13). In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des betroffenen Mitgliedsinstitutes kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:

- Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
- Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
- Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;
- Erfüllung gegen das Mitgliedsinstitut gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf die Sicherungsreserve.

§ 13 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Sicherungsfonds durch das Mitgliedsinstitut oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
 - Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen des Mitgliedsinstitutes.

- (2) Stützungsmaßnahmen (§ 12) können von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
 - Aufbringung eines angemessenen Sanierungsbeitrages durch den/die Träger des Mitgliedsinstitutes²;
 - Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
 - bilanzielle Maßnahmen (z.B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung von verantwortlichen Vorstandsmitgliedern;
 - Zusammenführung von Instituten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung von Anteilen an dem Institut unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins.
- (3) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation des Mitgliedsinstitutes und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen getroffen. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

§ 14 Sanierungsvertrag

Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Sanierungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Sanierungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Auflagen und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Mitgliedsinstitut zur Rückgewähr von Sanierungsmitteln verpflichtet ist.

² Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

IV. Aufbringung der Mittel des Sicherungsfonds

§ 15 Beiträge

Die Beiträge zum Sicherungsfonds werden nach dem Risiko der Mitgliedsinstitute differenziert und durch die Bundesgeschäftsstelle bei den Mitgliedsinstituten eingezogen. Zur Bestimmung der Beitragshöhe gelten Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe als Bestandteil dieser Satzung. Anfallende Zinsen und Erträge sind Bestandteil des Fondsvermögens.

§ 16 Gesamtvolumen, Auffüllungen, Nachschusspflichten

- (1) Das Gesamtvolumen des Sicherungsfonds setzt sich aus den Barmitteln und der Nachschusspflicht zusammen und wird auf Grundlage der in § 15 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt. Die aufzubringenden Barmittel betragen mindestens ein Drittel des Gesamtvolumens (Einzahlungs-Soll). In der verbleibenden Höhe (maximal zwei Drittel des Gesamtvolumens) besteht eine Nachschusspflicht. Die Bausparkassenkonferenz kann eine höhere Barmittelgrenze über dem Einzahlungs-Soll festsetzen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wurde, ist dies auf die verbleibende Nachschusspflicht anzurechnen.
- (2) Die Mitgliedsinstitute leisten jährlich Barmittel in Höhe von mindestens 15 % des Einzahlungs-Solls, soweit der Fonds 65 % des Einzahlungs-Solls nicht erreicht. Sie leisten jährlich Barmittel in Höhe von mindestens 7,5 % des Einzahlungs-Solls, soweit die Summe der Barmittel 65 % des Einzahlungs-Solls erreicht oder übersteigt, aber noch nicht das Einzahlungs-Soll erreicht. In Ergänzung dieser regelmäßigen Auffüllungspflicht kann der Sicherungsfonds aufgrund eines Beschlusses der Bausparkassenkonferenz durch Sonderumlagen ganz oder teilweise aufgefüllt werden.
- (3) Eine besondere Auffüllungspflicht besteht, wenn ein Stützungsfall eintritt und die Barmittel des Sicherungsfonds das Einzahlungs-Soll nicht erreichen. Reichen in diesem Falle die vorhandenen Barmittel des Sicherungsfonds zur Abwicklung des Stützungsfalles nicht aus, sind diese zunächst auf das erforderliche Maß, maximal das Einzahlungs-Soll aufzufüllen.

- (4) Sind durch die Inanspruchnahme für einen Stützungsfall die Barmittel des Sicherungsfonds in Höhe des Einzahlungs-Solls erschöpft und besteht weiterer Bedarf, greift die Nachschusspflicht, die auf erstes Anfordern zu erfüllen ist. Die Nachschusspflicht besteht bis zur Höhe des Gesamtvolumens abzüglich der bereits geleisteten Barmittel. Reicht auch diese zur Abwicklung des Stützungsfalles nicht aus, kann der Haftungsverbund angerufen werden.
- (5) Die Inanspruchnahme aus der Nachschusspflicht (§ 16 Abs. 1) bzw. Auffüllungspflicht (§ 16 Abs. 3) darf nicht zu einer substanziellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedsinstitute führen. Das betroffene Mitgliedsinstitut hat seine substanzielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 1. Stellt die Bausparkassenkonferenz eine solche substanzielle Gefährdung eines Mitgliedsinstitutes fest, so kann sie dieses Institut teilweise oder vollständig von seiner Pflicht befreien oder ihm diese Leistung stunden. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich innerhalb des Sicherungsfonds. Das Beschlussverfahren richtet sich nach § 24. Die Mitgliedsinstitute, die ihre Leistungen nicht erbringen, sind bei der Beschlussfassung nach Satz 3 und § 12 nicht stimmberechtigt.
- (6) Führen Leistungen aus der Nachschusspflicht (§ 16 Abs. 1) und insbesondere der Auffüllungspflicht (§ 16 Abs. 3) dazu, dass es bei mehreren Mitgliedsinstituten des Sicherungsfonds zu einer substanziellen Gefährdung kommt, kann die Sicherungsreserve den Haftungsverbund anrufen und die vorzeitige Übernahme von Stützungsleistungen durch den Haftungsverbund beantragen.

V. Ausscheiden von Mitgliedsinstituten

§ 17 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft im Sicherungsfonds kann durch schriftliche Erklärung bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die von dem ausscheidenden Mitgliedsinstitut erbrachten Mittel werden nicht zurückgezahlt.

§ 18 Ausschluss

- (1) Ein Mitgliedsinstitut kann aus dem Sicherungsfonds ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten nach dieser Satzung erheblich verletzt oder aus der Sparkassen-Finanzgruppe ausscheidet.
- (2) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 19 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet. Weiteres regelt Ziffer VI der Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe (§ 4 Abs. 2).

§ 20 Verschwiegenheitspflicht

Alle, die an Stützungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.

§ 21 Ausschluss eines Rechtsanspruchs der Mitgliedsinstitute

Die Mitgliedsinstitute haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen.

§ 22 Mitwirkung im Haftungsverbund

Die Mitgliedsinstitute beteiligen sich aktiv und passiv am Haftungsverbund mit den Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände und der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen nach Maßgabe der Satzung für den Haftungsverbund.

§ 23 Verwaltung der Fondsmittel

Der DSGV verwaltet die Mittel des Sicherungsfonds und legt sie als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an. Die eingezahlten Mittel werden verzinslich so angelegt, dass die erforderliche Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung jederzeit gewährleistet ist.

§ 24 Zuständigkeiten, Beschlussfassung

Beschlüsse im Rahmen dieser Satzung fasst die Bausparkassenkonferenz mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, wobei jedes der in § 1 Abs. 1 genannten Institute über eine Stimme verfügt.

§ 25 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Der DSGV erstellt für den Fonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht. Diese Unterlagen werden jährlich bis zum 31. Mai der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank und den Mitgliedsinstituten des Sicherungsfonds zugeleitet.

§ 26 Auflösung des Sicherungsfonds

Über die Auflösung des Sicherungsfonds, das Verfahren zu dessen Abwicklung und die Verwendung des dann vorhandenen Fondsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung des DSGV auf Vorschlag der Bausparkassenkonferenz.

§ 27 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen, wenn zuvor ein Beschluss der Bausparkassenkonferenz ergangen ist. § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Satzung des DSGV e. V. gilt entsprechend.